

Thüringer Landtag  
5. Wahlperiode

Drucksache 5/7123  
10.01.2014

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Thüringer Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Thüringer Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs-, Versorgungs- und Abgeordnetenrecht

##### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Abgeordneten des Thüringer Landtages. Es gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

##### § 2 Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

(1) Für die Anwendung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266), des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vom 11. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266) und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtages in der Fassung vom 9. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 374) sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen werden seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründete eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf einge-

tragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die eine Beamtin, eine Richterin oder eine Ruhestandsbeamtin oder die ein Beamter, ein Richter oder ein Ruhestandsbeamter in den Haushalt aufgenommen hat, den in den Haushalt aufgenommenen Kinder einer Ehegattin oder eines Ehegatten gleich.

(3) Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Soweit nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wird, findet § 75 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Thüringer Ministergesetzes**

Das Thüringer Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes gelten auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen.“
2. In § 17 Absatz 4 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten oder nach der eingetragenen Lebenspartnerin“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Thüringer Familienförderungsgesetzes**

In § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der Familienförderung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) werden die Worte „Ehe und Familie“ durch die Worte „Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes**

In § 1 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes**

Das Thüringer Studentenwerkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten oder seiner eingetragenen Lebenspartnerin“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 4 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung**

In § 38 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten oder seiner eingetragenen Lebenspartnerin“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes**

In § 30 Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 584) wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten, an seine eingetragene Lebenspartnerin“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes**

§ 17 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) erhält folgenden Wortlaut:

„2. in Angelegenheiten seiner Ehegattin oder ihres Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seines eingetragenen Lebenspartners oder früherer Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner;“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Thüringer Archivgesetzes**

§ 17 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 244) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Einwilligung ist von der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner, nach dessen Tod von dessen oder deren Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte oder eine Ehegattin, eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

In § 56 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Worte „oder des eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines**

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ein familienrechtliches Institut für eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Bindung, das der Ehe rechtlich angenähert ist. Bisher wird das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nur in Teilbereichen der Thüringer Rechtsnormen berücksichtigt. Mit diesem Gesetz sollen die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehepartnern gleichgestellt werden. Dies gilt auch für das Besoldungs- und Versorgungsrecht und die entsprechenden Regelungen im Minister- und im Abgeordnetengesetz.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 1:**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Juni 2012 entschieden (AZ.: 2 BvR 1397/09), dass Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag verfassungswidrig und damit seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz ist.

Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf die Länder, da die landesbeamtenrechtlichen Regelungen seit der Föderalismusreform in die Zuständigkeit der Länder fallen. Die jetzige Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den Gesetzgeber, „den festgestellten Verfassungsverstoß für die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags zeitnah geltend gemacht haben, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen“ (Pressemittei-

lung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 59/2012 vom 1. August 2012). Das Gericht hat bereits zuvor mehrmals Unterschiede bei der Behandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner als gleichheitswidrig verworfen. Zu diesem Ergebnis kam es, obwohl die sexuelle Orientierung nicht als Merkmal in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ausdrücklich aufgeführt wird.

Anders als im Grundgesetz sieht Artikel 2 Abs. 3 der Thüringer Landesverfassung vor, dass niemand wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf. Eine solche unzulässige Benachteiligung stellen die unterschiedlichen Regelungen für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den beamtenrechtlichen Bestimmungen insgesamt dar. Es ist auch bei diesen Tatbeständen kein hinreichend gewichtiger Sachgrund ersichtlich, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und –ziel die Benachteiligung dieser anderen Lebensform gegenüber der Ehe rechtfertigt. Das aber wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich des Beamten- und des Beamtenversorgungsrechts (BVerfGE 131, 239) sowie die entsprechenden Regelungen im Thüringer Abgeordnetengesetz.

Zu § 1:

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest.

Zu § 2:

Absatz 1:

Das Regelung bestimmt, dass die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Abgeordneten des Thüringer Landtages erfolgt. Mit der Rückwirkung zum 1. August 2001 erfolgt eine verfassungskonforme Gleichstellung entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.06.2012 (2 BvR 1397/09). Am 1. August trat das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in Kraft (BGBl. I S. 266). Der persönliche Geltungsbereich der besoldungs- und versorgungrechtlichen Vorschriften für Ehegatten der Beamten und Abgeordneten und ihre Angehörigen wird durch sinngemäße Anwendung auf eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und ihre Angehörigen ausgeweitet. Der Begünstigtenkreis der Angehörigen der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entspricht dem der Angehörigen der Ehegatten.

Absatz 2:

Soweit im Besoldungsrecht kinderbezogene Leistungen, z.B. kindbezogener Familienzuschlag, Auslandskinderzuschlag, auch für Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten gewährt werden, stellt die Vorschrift Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Kindern der Ehegattin oder des Ehegatten gleich.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt abweichend von der rückwirkenden Geltung dieses Gesetzes ein Entfallen der Witwengeld- und Witwengeldansprüche aus einer vorhergehenden Ehe erst mit dem Ende des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

**Absatz 4:**

Die Regelung bestimmt, dass in den Fällen, in denen im Zuge der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, die Regelungen des § 75 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge) entsprechend anzuwenden ist.

**Zu Artikel 2:**

**Zu Nr. 1:**

Die hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Ministerinnen und Ministern werden versorgungsrechtlich den Ehepartnern gleichgestellt.

**Zu Nr. 2:**

Auf das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis von Ministerinnen und Ministern wird unter bestimmten Voraussetzungen die Hinterbliebenenversorgung des Ehepartners teilweise angerechnet. Diese Regelung wird auf die Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner angewandt.

**Zu Artikel 3:**

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden Ehe und Familie gleichgestellt.

**Zu Artikel 4:**

Die Änderung erweitert den Kreis der Berechtigten um die mit der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden eingetragenen Lebenspartnerinnen, wenn diese im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

**Zu Artikel 5:**

**Zu Nr. 1:**

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind wie Familienmitglieder der Mitglieder des Verwaltungsrates zu behandeln.

**Zu Nr. 2:**

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind wie Familienmitglieder des Geschäftsführers zu behandeln.

**Zu Artikel 6:**

Lebenspartner werden wie Eheleute von der Mitwirkung in Angelegenheiten des anderen Partners ausgeschlossen, weil sie in einem engen persönlichen Verhältnis zum betroffenen Lebenspartner stehen und daher die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung nicht gegeben ist.

**Zu Artikel 7:**

Das gemeindliche Vorkaufsrecht ist auch dann auszuschließen, wenn die Eigentümerin eines denkmalgeschützten Gebäudes dieses an seine Lebenspartnerin veräußert.

**Zu Artikel 8:**

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden Ehegatten gleichgestellt.

**Zu Artikel 9:**

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden Ehegatten gleichgestellt.

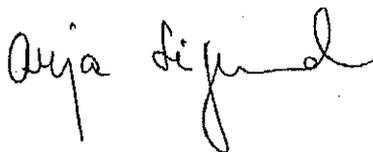
**Zu Artikel 10:**

Nicht nur das Einkommen des Ehepartners, sondern auch das der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartner ist bei der Bemessung des Stipendiums zu berücksichtigen.

**Zu Artikel 11:**

Das Gesetz soll zeitnah in Kraft treten.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Siegesmund'. The signature is written in a cursive style with a large, looped 'S' at the end.

Siegesmund